

## S a t z u n g Des Bedburger Schachvereins 1947 e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist unter der Bezeichnung „Bedburger Schachverein 1947 e.V.“ unter der Nummer VR 300738 im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Der Verein ist über den Schachbezirk Rur – Erft und dem Schachverband Mittelrhein (SVM) Mitglied des Schachbundes Nordrhein – Westfalen e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bedburg / Erft.
- (3) **Zweck des Vereins**
  - a) Der Bedburger Schachverein 1947 e.V. sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachsports, der in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
  - b) Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch neutral ist.
  - c) Der Verein **verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
  - d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen und keine Organisationen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### § 2 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) **Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.**
- (2) **Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.**
- (3) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Bei ruhender Mitgliedschaft beträgt der Beitrag ein Drittel der normalen Höhe.
- (4) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung und evtl. Umlagen verpflichtet. Diese Verpflichtung geht bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder auf die **die gesetzlichen Vertreter** über. Der Beitrag ist jeweils mindestens für ein Jahr im Voraus zu bezahlen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf einstimmigen Beschluss der Vereinsversammlung an solche Personen vergeben werden, die sich um das Schachspiel oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder **und Mitglieder ab 50 Jahren der Mitgliedschaft** unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (6) **Die Höhe des Beitrages** wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) **Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (2) **Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.**

#### § 4 Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder ausschließen, die
  - a) keine Gewähr für eine schachsportliche Haltung bieten,
  - b) durch ihre Handlung das Ansehen des Vereins schädigen,
  - c) die Satzung des Vereins oder sonstige Bestimmungen **grob** verletzen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt,
  - c) **mehr als dreimonatigem Rückstand der Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder des Mitgliedsbeitrages und wenn trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt werden,**
  - d) mindestens einjähriger Abwesenheit vom Verein, sofern nicht ausdrücklich (z.B. durch Beitragszahlung) die Mitgliedschaft weiter bewahrt bleiben soll,
  - e) Tod.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat jeweils zum **30.06.** bzw. **31.12.** eines jeden Jahres.

#### § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung,
  - c) der Turnierausschuss.
- (2) Alle Beschlüsse bzw. Vorschläge dieser Organe sind durch einen Protokollführer im Protokoll niederzulegen, welches von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden,
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Protokoll- und Schriftführer ist
  - c) Kassierer
- (2) **Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer vertreten den Verein jeweils allein.**
- (3) Für die Bereiche Turniere und Jugend werden von der Vereinsversammlung ein Turnierleiter und ein Jugendwart gewählt. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und sind voll stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Das Erscheinen der Vorstandsmitglieder ist Pflicht, wenn nicht zwingende Hinderungsgründe rechtzeitig vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf einberufen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Vorstandssitzung erwirken. Diesem Verlangen ist seitens des Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen stattzugeben.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte des Vereins in einwandfreier und gewissenhafter Weise zum Wohle des Vereins und dessen Mitglieder zu erledigen.

(7) Bei Dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorsitzende einen kommissarischen Stellvertreter zu ernennen, der die Geschäfte des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung wahrnimmt.

(8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben und Fahrtkosten können auf Antrag erstattet werden.

(9) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

**Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.**

(1) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Vereinsversammlung auszuführen, soweit sie nicht anderen Mitgliedern obliegen oder übertragen worden sind. Er hat die Möglichkeit, Mitglieder des Vereins zu Sonderaufgaben heranzuziehen, die Jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt sind.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Protokoll- und Schriftführer. Er führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins, soweit er nicht von den einzelnen Ressortleitern erledigt wird.

(4) Der Kassierer hat die Geldangelegenheiten des Vereins zu führen. Er ist verpflichtet zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer, die von der Vereinsversammlung gewählt werden, zu prüfen.

(5) Der Turnierleiter ist gleichzeitig Vorsitzender des Turnierausschusses. Er organisiert die Wettkämpfe innerhalb des Vereins. Er hat auf die Einhaltung der Turnierordnung zu achten.

(6) Dem Jugendwart obliegt die Gesamtleitung der Jugendarbeit. Er vertritt den Verein in Bezug auf Jugendarbeit im Schachbezirk Rur – Erft.

### **§ 8 Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im Mai oder Juni statt. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung zu versenden. Ebenso kann der Vorsitzende im Bedarfsfall eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Beantragt 1/3 der Mitglieder eine Hauptversammlung, so muss der Vorsitzende binnen 3 Wochen dem Ersuchen nachgehen.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei mindestens 5 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Einfache Mehrheit entscheidet über Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle zahlenden Mitglieder ab 14 Jahre. Ab einem Alter von 16 Jahren kann das passive Wahlrecht ausgeübt und es können Funktionen im Verein übernommen werden.

(3) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- c) Wahl der Kassenprüfer und sonstiger Beauftragter,
- d) Beschlussfassung über eventuelle Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes, Turnierleiters und des Jugendwartes,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit,
- i) Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit.

(4) Grundsätzlich soll über sachliche Fragen offen, über Personen geheim abgestimmt werden. Es ist jedoch möglich, bei einstimmigem Beschluss auch über Personen durch Handzeichen abzustimmen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss eine geheime schriftliche Abstimmung erfolgen.

#### § 9 Auflösung des Vereins

(1) Über eine Auflösung hat die Hauptversammlung zu entscheiden.

(2) Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist erreicht, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder vertreten sind. Für den Beschluss der Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, jedoch muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder für den Auflösungsantrag stimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Inventar des Vereins und die noch im Besitz des Vereins befindlichen finanziellen Mittel nach Ablauf eines Sperrjahres der DEUTSCHEN KREBSHILFE zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind die Sachmittel, die bei der Anschaffung durch den Landessportbund NRW bezuschusst wurden und dem Landessportbund zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die vorstehende Satzung des Bedburger Schachvereins 1947 e.V. (**unter der Nummer VR 300738 im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen**) tritt auf Grund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 27.Juni 2025 ab sofort in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.

Bedburg, 27.Juni 2025

Der Vorstand



1. Vorsitzender Wilhelm Kratzer



Stellv. Vorsitzender Patrik Weber



Kassierer Thomas Schmitz

Weitere Vereinsmitglieder









